sen Vorgaben gehören die Grundsätze der Art. 3 und 6 EWRA i.V.m. Art. 3 Abs. 2 des ESA-/Gerichtshof-Abkommens[2252], aus denen sich für die Vollzugsorgane wenn auch keine unmittel-, so doch eine mittelbare *Bindungswirkung* ergibt[2253].

- Im Rahmen des *Wirtschaftsvertragsrechts* ist davon auszugehen, dass dieses in Liechtenstein, so wie in der Schweiz, in seiner Gesamtheit[2254] ohne weiteres unmittelbare Anwendbarkeit besitzt, und zwar *von Wirtschaftsvertragsrechts wegen*[2255]. Dies ergibt sich vor allem aus seiner Rechtsnatur als *supranationales Recht*[2256], aber auch aus seinem völkervertrags- und nicht landesrechtlichen Geltungsgrund[2257].
- In Bezug auf die materiellen Garantien der EMRK war von *Batliner* zu Recht festzustellen, dass diese „in ständiger Praxis von den Gerichten ... unmittelbar angewendet (werden)"[2258]. Diese Feststellung entspricht der Praxis des Staatsgerichtshofes[2259].

Unter diesen Umständen obliegt es den Vollzugsorganen, die Art der Anwendbarkeit eines völkerrechtlichen Vertrages *in einem jeden Einzelfall* zu bestimmen – und zwar nach Massgabe der für diesen Einzelfall massgabenden Rahmenbedingungen. Dass dies *keine leichte Aufgabe* ist, liegt auf der Hand. Umso mehr bedarf es in Zukunft eines ‚Kriterienkatalogs' aus der Feder des Staatsgerichtshofes. In Frage stehen dabei nicht nur die Rechtsschutz- und Rechtssicherheitsinteressen der Einzelnen, sondern auch das *Gleichbehandlungsgebot*, d.h. *Kohärenz* und *Konsistenz* bei der Auslegung und Anwendung des objektiven Rechts.

2252 Nach Baudenbacher (EFTA-Gerichtshof) S. 88 ist aus Art. 6 EWRA abzuleiten, dass „auch die lange vor der Unterzeichnung des EWR-Abkommens entwickelten Prinzipen der Direktwirkung und des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts Bestandteil des EWR-Rechts (sind)".

2253 In VBI 1996/72, Jus&News 2/1997 S. 191ff hat die VBI die unmittelbare Anwendbarkeit der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit (Art. 31 EWRA und Art. 26 EWRA) ohne weiteres festgestellt, und zwar nicht auf der Grundlage von Art. 6 EWRA (d.h. der Rechtsprechung des EuGH), sondern unter Verweis auf die EWR-Botschaft des Bundesrates S. 237.

2254 Vorbehalten bleiben jene Bestimmungen der Wirtschaftsverträge wie z.B. des ZV, die – wie es der Staatsgerichtshof in StGH 1981/18, LES 2/1983 S. 40 festgestellt hat (ohne diese Bestimmungen jedoch zu nennen) – keine unmittelbare Anwendbarkeit besitzen.

2255 Siehe hierzu Art. 6 ZV oder Batliner (Beziehungen) S. 30 sowie StGH 1981/19, LES 2/1983 S. 43.

2256 Siehe hierzu das 10. Kapitel Pkt. 2.1.2.2.

2257 Siehe hierzu das 8. Kapitel Pkt. 4.1.

2258 Batliner (EMRK) S. 147.

2259 Siehe hierzu oben Pkt. 3.